

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 09.06.2021
AZ.:

WP 20-25 SV 51/077

Antragsvorlage

Antrag der SPE Mühle Kita-Complent gGmbH zur Anerkennung zum freien Träger gem. § 75 SGB VIII

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen
Personelle Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

24.06.2021

Entscheidung

210525_Antrag_JHA_Anerkennung_Kita-Complent
PrüfergebnisGemeinnützigkeitKitaComplent
Vereinbarung Kindeswohlgefährdung_KiTa Complent gGmbH

Antragstext:

**JHA/, 24.06.2021
WP 20-25 SV
51/077**

Antragstext:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Pommer,

hiermit beantragen wir, die SPE Mühle Kita-Complent gGmbH, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). In der Anlage begründen wir diesen Antrag.

Für Ihre freundliche Förderung unseres Vorhabens danken wir und verbleiben
Mit freundlichen Grüßen

Sven Lutter (Geschäftsführer)

Erläuterungen zum Antrag:

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SPE Mühle Kita-Complent gGmbH ist eine Tochtergesellschaft der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V., welche in Hilden seit inzwischen 50 Jahren verschiedenste Aufgaben im sozialen Bereich und seit über 40 Jahren in verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe wahrnimmt.

Da der Verein über die Jahre sehr groß geworden ist, findet zum 01.08.2021 eine rechtliche Umstrukturierung statt, durch die die Risiken für die ehrenamtlichen Vorstände und die Stadt Hilden verringert werden. Insgesamt wurden hierzu drei Tochtergesellschaften gegründet. Alle drei Gesellschaften sind 100%-ige Tochtergesellschaften und sollen auch auf Dauer ohne Fremdbeteiligung bleiben.

Die Tochtergesellschaften werden durch den hauptamtlichen Geschäftsführer des Vereins geleitet und durch einen Aufsichtsrat, der sich aus Mitgliedern des Vereinsvorstands zusammensetzt, kontrolliert. Geschäftsführer aller drei Gesellschaften ist Herr Sven Lutter (45 Jahre, Rechtsanwalt, Anschrift siehe Briefkopf).

Die SPE Mühle Kita-Complent gGmbH soll zukünftig die Trägerin der noch zu errichtenden Kindertagesstätte am Holterhöfchen werden und wird zunächst ca. 25 Mitarbeiter beschäftigen. Für die Übernahme der Trägerschaft ist die Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe Voraussetzung. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung liegen bei der Gesellschaft hierfür vor:

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII

Die Gesellschaft soll Kindertagesstätten betreiben und ist damit eine Jugendhilfeeinrichtung i.S.d. §1 SGB VIII (in Verbindung mit §45 SGB VIII).

2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele

In der Anlage sende ich den Auszug des Gesellschaftszwecks aus der Urkunde zur Gesellschaftsgründung, aus welcher sich die gemeinnützigen Ziele ergeben. Eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung vom Finanzamt liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, diese wird schnellstmöglich nachgereicht. Mit Bescheid vom 17.06.2020 hat das Finanzamt Hilden die Unbedenklichkeit der Umstrukturierung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bereits gem. §89 Abs. 2 AO i.V.m. StAuskV unter dem Aktenzeichen 19/130-400 verbindlich bescheinigt, so dass hier keine Rechtsunsicherheit besteht.

3. Fachlichen und personellen Voraussetzungen lassen erwarten, dass ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Alle drei Gesellschaften führen die bisherigen Tätigkeiten des bereits anerkannten und seit vielen Jahren tätigen Vereins unter dessen Leitung als Muttergesellschaft vor. Sowohl fachlich als auch personell ergeben sich durch die Umstrukturierung innerhalb „des Konzerns“ keine Veränderungen, die negativen Einfluss auf den Fortbestand haben könnten. Die Arbeit des Vereins wird lediglich in einer anderen Rechtsform fortgesetzt.

Eine Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen mit der Stadt Hilden wurde bereits abgeschlossen.

Über eine Bewilligung dieses Antrags durch den Jugendhilfeausschuss freuen wir uns sehr, da hierdurch die Fortführung der Arbeit der SPE Mühle möglich und gesichert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Lutter
Geschäftsführer

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Sozialpädagogische Einrichtung Mühle, vertreten durch Herrn Sven Lutter, hat mit Schreiben vom 02.06.2021 die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. 75 SGB VIII beantragt.

Die Sozialpädagogische Einrichtung Mühle beabsichtigt, sich in drei eigenständige und voneinander unabhängige gemeinnützige Geschäftsbereiche aufzuteilen.

Der Träger hat insbesondere das Ziel, die Bildung und Erziehung von Kindern im Zusammenwirken zwischen Eltern, Schule, den Städten und Gemeinden sowie dem Schulamt und dem Jugendamt oder den jeweiligen Trägern zu fördern. Ebenso soll die vorschulische und außerschulische Bildung und Erziehung von Kindern gefördert werden. So werden gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung der Erziehung, der Förderung der Volks- und Berufsbildung und der Studentenhilfe benannt.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG):

Der Träger muss im Bereich der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sein.

§ 1 SGB VIII definiert Jugendhilfe in Abs. (3) wie folgt:

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechtes auf Förderung der Entwicklung eines jungen Menschen und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen.

Insbesondere sollen junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden, Benachteiligungen sollen ausgeglichen oder vermieden werden. Die Jugendhilfe soll bei der Erziehung beraten und unterstützen. Kinder und Jugendliche sollen durch die Jugendhilfe vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Weiterhin soll die Jugendhilfe dazu beitragen, dass positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten und geschaffen werden.

Weitere Voraussetzungen sind in § 75 SGB VIII genannt. Hiernach können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

(1)

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 (SGB VIII) tätig sind
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten.

(2)

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Verfolgung gemeinnütziger Ziele wird durch die Gesellschaftsverträge sowie durch die steuerrechtliche Anerkennung nachgewiesen.

Ferner muss der Träger darlegen, dass er fachlich und personell in der Lage ist, "einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist". Die fachliche und personelle Kompetenz eines Trägers soll ein kontinuierliches Handeln garantieren.

Der "nicht unwesentliche Beitrag" kann aber nicht an der Größe eines Trägers gemessen werden. Vielmehr ist hier zu beachten, dass das Arbeitsgebiet einen besonderen Stellenwert im Bereich der Jugendhilfe einnimmt. Dies hat die Sozialpädagogische Einrichtung Mühle in den letzten Jahren im Rahmen seiner Tätigkeit unter Beweis gestellt.

Als letzte Voraussetzung gilt, dass die Arbeit des Trägers den Zielen des Grundgesetzes förderlich ist. Der Träger muss gewährleisten, dass er sich zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt. Auch hier wurden die Grundsteine bereits in der Satzung gelegt. Dies wird in § 3 Nr. 1 der Satzung – Zweck des Vereins - dokumentiert.

Für die Anerkennung ist der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hilden zuständig,

§ 25 AG-KJHG NRW - Öffentliche Anerkennung:

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,....

Der Träger hat seine Ziele und Aufgaben beschrieben (siehe Anlage) und die aktuellen Programme beigefügt. Die Ziele des Vereins sind speziell auf junge Menschen und deren Förderung ausgelegt.

Die Prüfung der Verwaltung hat ergeben, dass der Antragssteller die geforderten formalen Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt. Es wird empfohlen, den Antragsteller gem. § 75 SGB VIII (KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe unbefristet öffentlich anzuerkennen.

Fazit:

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 c der Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG.

Eine fachliche Bewertung der Informationen ergibt, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vorliegen.

Daher wird empfohlen, den Träger Sozialpädagogische Einrichtung Mühle und den gemeinnützigen Geschäftsbereich SPE Mühle Kita-complent der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Antrag

Anlage 2: Gesellschaftsverträge

Anlage 3: Vereinbarungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII

Anlage 5: Prüfergebnis der vorl. Bescheinigung des Finanzamtes

Finanzielle Auswirkungen	Nein
--------------------------	-------------

Personelle Auswirkungen	Nein
-------------------------	-------------

Klimarelevanz:

Es ergibt sich keine Klimarelevanz.

2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele

In der Anlage sende ich den Auszug des Gesellschaftszwecks aus der Urkunde zur Gesellschaftsgründung, aus welcher sich die gemeinnützigen Ziele ergeben. Eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung vom Finanzamt liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, diese wird schnellstmöglich nachgereicht. Mit Bescheid vom 17.06.2020 hat das Finanzamt Hilden die Unbedenklichkeit der Umstrukturierung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bereits gem. §89 Abs. 2 AO i.V.m. StAusKV unter dem Aktenzeichen 19/130-400 verbindlich bescheinigt, so dass hier keine Rechtsunsicherheit besteht.

3. Fachlichen und personellen Voraussetzungen lassen erwarten, dass ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Alle drei Gesellschaften führen die bisherigen Tätigkeiten des bereits anerkannten und seit vielen Jahren tätigen Vereins unter dessen Leitung als Muttergesellschaft vor. Sowohl fachlich als auch personell ergeben sich durch die Umstrukturierung innerhalb „des Konzerns“ keine Veränderungen, die negativen Einfluss auf den Fortbestand haben könnten. Die Arbeit des Vereins wird lediglich in einer anderen Rechtsform fortgesetzt.

Eine Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen mit der Stadt Hilden wurde bereits abgeschlossen.

Über eine Bewilligung dieses Antrags durch den Jugendhilfeausschuss freuen wir uns sehr, da hierdurch die Fortführung der Arbeit der SPE Mühle möglich und gesichert wird.



Geschäftsführer

Anlage

- *Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag*
- *Eintragungsbestätigung des Handelsregisters*

Anlage

zur Urkunde des Notars Dr. Niklas Mairose in Hilden

vom 17. Feb. 2021 URNr. M 329 / 2021

Gesellschaftsvertrag

der

SPE Mühle Kita-Complent gemeinnützige GmbH

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma:
SPE Mühle Kita-Complent gemeinnützige GmbH.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Hilden

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Gegenstand des Unternehmens ist die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstädten und sozialpädagogischen Einrichtungen und Kinderhelmen, insbesondere in sozialen Brennpunkten.
- 2.3 Die Gesellschaft darf andere Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen oder sich daran beteiligen.
- 2.4 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält, sofern dieser nicht selbst steuerbegünstigt ist, keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Gesellschafter dürfen, sofern diese nicht selbst steuerbegünstigt sind, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) SPE Mühle Kita-Complent gemeinnützige GmbH b) Hilden Geschäftsanschrift: Nove-Mesto-Platz 3D, 40721 Hilden c) Die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten und sozialpädagogischen Einrichtungen und Kinderheimen, insbesondere in sozialen Brennpunkten.	25.000,00 EUR	a) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. b) Geschäftsführer: Lutter, Sven, Erkrath, *03.03.1976 einzelvertretungsberechtigt.		a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 17.02.2021	a) 25.03.2021 Pollmächer

Zur Vorlage des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hilden

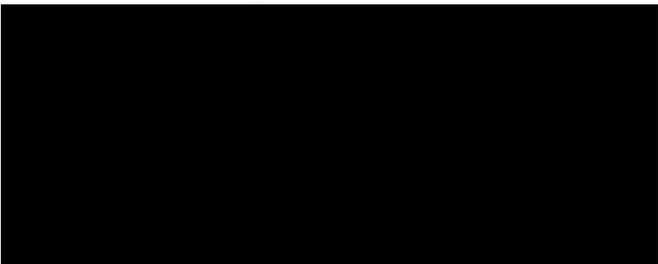
Zur Sitzung am 24.06.2021

Antrag der SPE Mühle Kita-Complent gGmbH zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Prüfungsergebniss zum Vorliegen der Gemeinnützigkeit gem. § 75 SGB VIII

Der antragstellende Träger hat der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport Unterlagen eingereicht, aus dem das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit festgestellt hat.

Die Gemeinnützigkeit der SPE Mühle Kita-Complent gGmbH kann hiemit bestätigt werden.



Fortschreibung der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden

zwischen
der **Stadt Hilden** – Amt für Jugend, Schule und Sport,
und
der **SPE Mühle Kita-Complent gGmbH**

Kinder und Jugendliche brauchen Wertschätzung und Anerkennung. Sie brauchen gute Rahmenbedingungen für ihr Aufwachsen und dafür den Schutz und die Unterstützung der Gemeinschaft.

Die Freien Träger der Jugendhilfe arbeiten gemeinsam mit den Sozialen Diensten der Stadt Hilden für das Wohlergehen von jungen Menschen unserer Stadt. Sie übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind sich dieser Verantwortung bewusst. Sie tragen Sorge für den Kinderschutz und unterlassen alle Anlässe und Handlungen, die das Kindeswohl gefährden.

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen geschieht auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen dem Amt für Jugend, Schule und Sport und dem Freien Träger. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

Generelle Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: Amt für Jugend, Schule und Sport) und dem Träger von Einrichtungen und Diensten gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII. Am 01.10.2005 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Kraft getreten. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind danach verpflichtet, Vereinbarungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen abzuschließen.

Vorbemerkung: Diese Vereinbarung gilt für alle von dem Träger SPE Mühle Kita-Complent gGmbH in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII, ggf. darüber hinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten. Eventuell auftretende Kosten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 1 Aufgaben des Amtes für Jugend, Schule und Sport und des Trägers

(1) Das Amt für Jugend, Schule und Sport hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen

und Diensten des Trägers erhalten, wird diese Aufgabe des Amtes für Jugend, Schule und Sportes u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(2) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarungen wahrgenommen.

(3) Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, geschieht auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem Amt für Jugend, Schule und Sport und den freien Trägern. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Die in §8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes und Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden – unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten ausgelöst werden (siehe Anlage 1).

§3 Verfahren zur Risikoeinschätzung

Unabhängig von ggf. notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger, wenn ein/e Mitarbeiter/in gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen erkennt, folgendes Verfahren Anwendung:

- 1. Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtungen bzw. des Dienstes.**
- 2. Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.**
- 3. Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.**

Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person, die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation (insbesondere entsprechende Fortbildungen) eine Kinderschutzfachkraft

ist, oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat.

Stehen dem Träger entsprechende Fachkräfte nicht in hinreichendem Umfang zur Verfügung, kann die Fachstelle Kinderschutz/ Frühe Hilfen für eine anonyme Beratung hinzugezogen werden (Kontaktaten im Anhang). Die anonyme Beratung dient der eigenen Risikoeinschätzung des Trägers und ist nicht mit einem Meldeverfahren gleichzusetzen.

4. Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leistungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).

Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

§ 4 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Auf der Basis und bezogen auf das nach § 3 erarbeitete Hilfskonzept erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger.

(2) Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Der Träger vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

§ 5 Information des Amtes für Jugend, Schule und Sports

(1) Erscheinen dem Dienstleister die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des Amtes für Jugend, Schule und Sports erfolgt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Amtes für Jugend, Schule und Sports erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft des Trägers oder nach Rücksprache mit der Leitungskraft durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Trägers. Erstens in telefonischer Form und ergänzend – auch nachträglich – in schriftlicher Form. Die Meldung sollte die Beobachtungen konkretisieren (Datum, genaue Beobachtungen und den Handlungsauftrag deutlich machen). Die Information an das Amt für Jugend, Schule und Sport enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

§ 6 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Amtes für Jugend, Schule und Sports nötig. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichts durch den Träger möglich. Eine sofortige Schutzmaßnahme kann durch den Träger über die Päd. Ambulanz der Ev. Jugend- und Familienhilfe, Tel.: 02131/511 744, oder die Polizei erfolgen.

§ 7 Eignung

(1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine haupt- und nebenamtlichen Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, § 201a, §225, §232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

(2) Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft auch Honorarkräfte und sonstige tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.

(3) Der Träger sorgt für eine Sensibilisierung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für das Thema Kinder- und Jugendschutz und schafft strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf junge Menschen verhindern oder schnellstmöglich aufdecken und abstellen.

§ 8 Dokumentation

Jeder Kinderschutzfall ist sorgfältig zu dokumentieren. Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss mindestens beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte
- beteiligte Kinder, beteiligte Erziehungsberechtigte
- zu beurteilende Situation
- Ergebnis der Beurteilung
- Sichtweise der Kinderschutzfachkraft
- Schutzplan sowie Art und Weise seiner Umsetzung des Schutzplanes
- Zeitvorgabe für Überprüfungen
- weitere Entscheidungen
- Definition der Verantwortlichkeiten für die nächste Schritte
- Datum und Unterschrift

§ 9 Fortbildung

Notwendige Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter/innen des Trägers, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden, werden je nach Bedarf der Einrichtung bzw. des Trägers mit der Fachstelle Kinderschutz/ Frühe Hilfen vereinbart und von dort angeboten.

§ 9 Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet (siehe Anlage 3 mit Kommentar).

§ 10 Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Amt für Jugend, Schule und Sport eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen Amt für Jugend, Schule und Sport und Trägern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am ab sofort in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Hilden, den

Hilden, den

01.06.21

